

Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: HE250076-O

U/pz

Mitwirkend: Oberrichter Dr. Stephan Mazan, Vizepräsident, sowie
Gerichtsschreiber Jan Busslinger

Urteil vom 23. Oktober 2025

in Sachen

A._____ Zrt.,
Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____
vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X2._____

gegen

B._____ AG,
Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____
vertreten durch Rechtsanwalt PD Dr. iur. Y2._____

betreffend **Auskunft und Einsicht (Art. 697 und Art. 697a OR)**

Rechtsbegehren:
(act. 1 S. 2 ff.)

A. Es sei die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, der Gesuchstellerin innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Urteils schriftlich **Auskunft** zu folgenden Fragen zu erteilen:

1. Zu Traktandum Nr. 2 – Wiederwahl von C._____

- 1.1. Wir bitten um Auskunft, wie C._____ im Hinblick auf die Einladung zur und die Traktandierung für die aoGV sichergestellt hat, dass seine Entscheidungen frei von Interessenskonflikten waren und ausschliesslich die Interessen der Gesuchsgegnerin wahrten.
- 1.2. Wurde für das Geschäftsjahr 2023 ein Geschäftsbericht erstellt? Falls ja, von wem, an welchem Datum, was wird darin ausgeführt? Falls nein, besteht ein betreffender Entwurf? Falls ein Entwurf besteht, von wem wurde er verfasst, an welchem Datum, was wird darin ausgeführt?
- 1.3. *[Zu den Einsichtsbegehren verschoben; vgl. unten Rechtsbegehren B.16.4.16.4.1]*
- 1.4. Wurde für das Geschäftsjahr 2023 eine Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz erstellt, allenfalls in Entwurfsform? Falls ja, von wem, an welchem Datum?
- 1.5. Falls für das Geschäftsjahr 2023 keine Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz erstellt wurde, allenfalls auch nicht in Entwurfsform, ersucht die Gesuchstellerin um Auskunft über die Finanzsituation der Gesuchsgegnerin per 31. Dezember 2023:

1. Liquidität und Zahlungsfähigkeit

- (i) Wie hoch ist der aktuelle Bestand an flüssigen Mitteln (Bankguthaben, Kasse)?
- (ii) Gibt es offene Kredite bei Banken? Wie hoch sind diese?
- (iii) Gibt es ausstehende Covid-19 Kredite?
- (iv) Werden fällige Rechnungen fristgerecht bezahlt?
- (v) Gibt es Liquiditätsengpässe oder wurde eine kurzfristige Finanzierung benötigt?
- (vi) Wird ein Liquiditätsplan geführt? Wenn ja, was zeigt er?

2. Verschuldung

- (i) Wie hoch sind die kurzfristigen Verbindlichkeiten?
- (ii) Bestehen langfristige Finanzverbindlichkeiten (z.B. Darlehen, Hypotheken)?
- (iii) Gibt es interne Darlehen (z.B. Gesellschafterdarlehen)? An wen und wie hoch sind diese?

- (iv) Sind Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen subordiniert?
- (v) Gibt es Bürgschaften oder andere Eventualverbindlichkeiten? An wen und wie hoch sind diese?

3. Forderungen und Umlaufvermögen

- (i) Wie hoch sind die offenen Debitoren?
- (ii) Gibt es Delkredere-Risiken oder bereits Wertberichtigungen?
- (iii) Gibt es Warenlager? Falls ja, wie hoch ist deren Wert, und wie wird dieser bewertet?
- (iv) Gibt es veraltete oder schwer verkäufliche Lagerbestände?
- (v) Hält die Gesuchsgegnerin Patente oder geistiges Eigentum? Falls ja, wie hoch ist deren Buchwert?

4. Ertragslage

- (i) Wie hoch ist der Umsatz?
- (ii) Wie hat sich der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr entwickelt?
- (iii) Wie hoch ist der Bruttogewinn (Rohertrag)?
- (iv) Gibt es wesentliche Ertragsquellen oder Klumpenrisiken?
- (v) Sind Sondereffekte im Umsatz oder Ertrag enthalten (z.B. Verkäufe von Anlagevermögen)?

5. Kostenstruktur

- (i) Wie hoch sind die Personalaufwände?
- (ii) Gibt es ausserordentliche oder einmalige Aufwände?
- (iii) Welche Fixkosten belasten die Gesellschaft dauerhaft (z.B. Miete, Leasing)?
- (iv) Wie hoch ist der Aufwand für Zinsen?

6. Eigenkapital und Reserven

- (i) Wie hoch ist das ausgewiesene Eigenkapital?
- (ii) Wurden Dividenden ausgeschüttet?
- (iii) Wurden Zahlungen an Aktionäre oder Dritte ohne gleichwertige Gegenleistung geleistet? Wenn eine Zahlung geleistet wurde, aber eine gleichwertige Gegenleistung geltend gemacht wird, wer, wann und wie wurde die angebliche Gleichwertigkeit der Gegenleistung bestimmt?

- (iv) Wurden Vermögenswerte (Waren, Rechte, Forderungen) zu einer unter dem Marktwert liegenden Gegenleistung an Aktionäre oder Dritte übertragen? Falls eine Übertragung stattgefunden hat, für welche eine Gegenleistung zu Marktwert geltend gemacht wird, wer, wann und wie wurde der angebliche Marktwert der Gegenleistung ermittelt?
- (v) Gab es Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen?
- (vi) Bestehen offene Reserven oder nicht bilanzierte stille Reserven?

7. Investitionen und Anlagen

- (i) Gab es Investitionen in Sachanlagen? Mit welchen Werten? Erfolgt Abschreibungen und/oder Wertberichtigungen und/oder Rückstellungen?
- (ii) Bestehen Beteiligungen an anderen Gesellschaften? Mit welchen Werten? Erfolgt Abschreibungen und/oder Wertberichtigungen und/oder Rückstellungen?
- (iii) Gibt es aktivierte immaterielle Werte (z.B. Software, Patente)?
- (iv) Wie alt ist der Maschinen- oder Fahrzeugpark?

8. Steuerliche Situation

- (i) Gibt es offene Steuerverbindlichkeiten?
- (ii) Gibt es offene Sozialversicherungsverbindlichkeiten?
- (iii) Wurde die Steuererklärung eingereicht? Welche Beträge wurden deklariert? Auf welcher Basis erfolgte die Deklaration? Welche Beilagen wurden eingereicht?
- (iv) Wurden Steuerveranlagungen der letzten Jahre rechtskräftig abgeschlossen?
- (v) Wurde die MwSt.-Abrechnung eingereicht? Welche Beträge wurden deklariert? Auf welcher Basis erfolgte die Deklaration?

9. Aktuelle Entwicklungen und Zukunftsaussichten

- (i) Gab es per 31. Dezember 2023 geplante Investitionen oder Expansionen?
 - (ii) Wie beurteilt die Geschäftsleitung die nächsten 12 Monate nach dem 31. Dezember 2023?
- 1.6. Wurde für das Geschäftsjahr 2024 ein Geschäftsbericht erstellt? Falls ja, von wem, an welchem Datum, was wird darin ausgeführt? Falls nein, besteht ein betreffender Entwurf? Falls ein Entwurf besteht, von wem wurde er verfasst, an welchem Datum, was wird darin ausgeführt?
- 1.7. *[Zu den Einsichtsbegehren verschoben; vgl. unten Rechtsbegehren B.3]*
- 1.8. Wurde für das Geschäftsjahr 2024 eine Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz erstellt, allenfalls in Entwurfsform? Falls ja, von wem, an welchem Datum?

- 1.9. Falls für das Geschäftsjahr 2024 keine Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz erstellt wurde, allenfalls auch in nicht Entwurfsform, ersucht die Gesuchstellerin um Auskunft über die Finanzsituation der Gesuchsgegnerin per 31. Dezember 2024 gemäss den Fragen in Ziff. 1.5.
- 1.10. Wer hat auf Stufe der Tochtergesellschaften D. _____ GmbH
und E. _____ GmbH
_____ die Kontrollfunktion (i) während dem Geschäftsjahr 2023, (ii) während dem Geschäftsjahr 2024, (iii) während dem Geschäftsjahr 2025 (bis heute) ausgeübt? Und in wessen Interesse?
- 2. Zu Traktandum Nr. 3 – Wahl von F. _____**
- 2.1. War F. _____ über C. _____s Vorgehen informiert, als C. _____ sämtliche Stammanteile der D. _____ GmbH mit Sitz in G. _____ (UID Nr. 1) sowie sämtliche Stammanteile der H. _____ GmbH mit Sitz in G. _____ (UID Nr. 2) vormals E. _____ GmbH die von der Gesuchsgegnerin gehalten wurden, mit Erklärungen vom 14. Januar 2025 an sich persönlich zu übertragen versuchte?
- 2.2. Wann hat F. _____ vom Versuch der Übertragung erfahren?
- 2.3. War F. _____ in die buchhalterische Erfassung der versuchten Übertragung involviert?
- 2.4. Wie wurde die versuchte Übertragung in der Buchhaltung der Gesuchsgegnerin buchhalterisch erfasst, von wem, an welchem Datum, mit welchen Buchungssätzen und zu welchen Werten?
- 2.5. Wie hatte F. _____ bei den Vorgängen gemäss Fragen 2.1 – 2.3 sichergestellt, dass er frei von Interessenskonflikten war und die Interessen der Gesuchsgegnerin wahren konnte.
- 2.6. Wer hat auf Stufe der Tochtergesellschaften die Kontrollfunktion ausgeübt? Und in wessen Interesse, D. _____ GmbH und E. _____ GmbH (i) während dem Geschäftsjahr 2023, (ii) während dem Geschäftsjahr 2024, (iii) während dem Geschäftsjahr 2025 (bis heute)? Und in wessen Interesse?
- 2.7. Hatte F. _____ Zeichnungsberechtigung für die Bankkonten? Wenn ja, sei für jedes betroffene Bankkonto an (Bank, Kontonummer), die ihm zukommende Zeichnungsberechtigung (kollektiv durch zwei, einzeln), im Zusammenhang mit welcher Position im Unternehmen er diese erhalten hat, wer ihm diese Zeichnungsberechtigung gewährt hat und wann, auf Grundlage welches Gesellschaftsbeschlusses anzugeben.

3. Zu Traktandum Nr. 4 – Wahl einer Revisionsstelle

- 3.1. Weshalb schlägt der Verwaltungsrat die I. _____ GmbH als Revisionsstelle vor?
- 3.2. Welche Kriterien wurden bei der Wahl der I. _____ GmbH berücksichtigt?
- 3.3. Welche alternativen Anbieter wurden angefragt und wann hat die Gesellschaft welche Rückmeldungen von allfälligen alternativen Anbietern erhalten?
- 3.4. Gemäss Art. 728 Abs. 1 OR muss eine Revisionsstelle unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar sind insbesondere (Art. 728 Abs. 2 OR):
 - i. die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Entscheidfunktion in der Gesellschaft oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;
 - ii. eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der Gesellschaft;
 - iii. eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär;
 - iv. das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen;
 - v. die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
 - vi. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;
 - vii. die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen.

Wir bitten um ausdrückliche Bestätigung der I. _____ GmbH, dass keiner der obgenannten Sachverhalte vorliegt.


4. Zu Traktandum Nr. 5 – Genehmigung der Rückübertragung vom 14. Januar 2025

- 4.1. Die angebliche Rechtsgrundlage für die versuchte 'Abtretung' der Anteile an den Tochtergesellschaften D. _____ GmbH und E. _____ GmbH von der Gesuchsgegnerin an C. _____ persönlich vom 14. Januar 2025 sei zu erläutern.
- 4.2. In den Verträgen vom 14. Januar 2025 zwischen der Gesuchsgegnerin und C. _____ wird festgehalten, dass "[d]ie Gegenleistung wird ausserhalb dieser Vereinbarung geregelt."
 - i. Wo wurde diese angebliche Gegenleistung geregelt und welche angebliche Gegenleistung hat die Gesellschaft von C. _____ wann und wie erhalten, je

- für D.____ GmbH und
E.____ GmbH ?
- ii. Wie wurde die angebliche Gegenleistung für die Stammanteile an der
D.____ GmbH und
E.____ GmbH bestimmt, wann, von wem und gestützt auf
welche Grundlagen?
- iii. Wurde dies dokumentiert? Von wem, wie und wann?
- iv. Wie wurde die versuchte Übertragung der Stammanteile in der Buchhaltung der
Gesuchsgegnerin erfasst, von wem, an welchem Datum, mit welchen Buchungssätzen
und zu welchen Werten?
- v. [Zu den Einsichtsbegehren verschoben; vgl. unten Rechtsbegehren B.6]
- 4.3. Im Massnahmeverfahren der Gesuchstellerin gegen C.____ hat die Gesuchstellerin eine unvollständige Kopie des 'Agreement for the transfer of subsidiaries' vom 19. Juni 2023 zwischen der Gesuchsgegnerin und C.____ erhalten. Das Agreement müsste entsprechend auch der Gesuchsgegnerin vorliegen.
- i. War F.____ das Agreement bekannt?
- ii. Wann wurde es F.____ bekannt und wie?
- iii. Wurde das Agreement in der Buchhaltung der Gesuchsgegnerin erfasst? Falls ja, von wem, an welchem Datum, mit welchen Buchungssätzen und zu welchen Werten?
- iv. [Zu den Einsichtsbegehren verschoben; vgl. unten Rechtsbegehren B.7]
- v. Ziffer 53 enthält "*The Buyer* [Gesuchsgegnerin] *acknowledges that the Seller C.____ retains any investments already made to maintain operational stability.*" Frei übersetzt heisst dies, dass die Gesuchsgegnerin anerkennt, dass C.____ alle bereits getätigten Investitionen behält, um die operative Stabilität aufrecht zu erhalten.
1. Welche Investitionen hat die Gesuchsgegnerin seit dem 19. Juni 2023 in die beiden Tochtergesellschaften getätigt?
2. Wurde in der Buchhaltung der Gesuchsgegnerin für diese Investitionen eine Wertberichtigung erfasst? Falls ja, von wem, an welchem Datum, mit welchen Buchungssätzen und zu welchen Werten?
- 4.4. Zu welchem Wert wurden die Anteile an D.____ GmbH in der Bilanz der Gesuchsgegnerin geführt?
- i. unmittelbar nach der Übertragung vom 19. Juni 2023?
- ii. per 31. Dezember 2023?

- iii. per 31. Dezember 2024?
 - iv. per 14. Januar 2025?
 - v. gestützt auf welche Informationen und Unterlagen wurden diese Werte für die genannten vier Zeitpunkte ermittelt?
- 4.5. Zu welchem Wert wurden die Anteile an E.____ GmbH in der Bilanz der Gesuchsgegnerin geführt?
- i. unmittelbar nach der Übertragung vom 19. Juni 2023?
 - ii. per 31. Dezember 2023?
 - iii. per 31. Dezember 2024?
 - iv. per 14. Januar 2025?
 - v. gestützt auf welche Informationen und Unterlagen wurden diese Werte für die genannten vier Zeitpunkte ermittelt?
- 4.6. Wurde von der Gesuchsgegnerin der Verkehrswert der Anteile an D.____ GmbH ermittelt per:
- i. per 19. Juni 2023?
 - ii. per 14. Januar 2025?
 - iii. per ein anderes Datum, und falls ja, welches?
 - iv. Falls ein Verkehrswert der Anteile an D.____ GmbH ermittelt wurde, von wem, an welchem Datum, gestützt auf welche Unterlagen und welcher Wert wurde festgestellt?
- 4.7. Wurde von der Gesuchsgegnerin der Verkehrswert der Anteile an E.____ GmbH ermittelt per:
- i. per 19. Juni 2023?
 - ii. per 14. Januar 2025?
 - iii. per ein anderes Datum, und falls ja, welches?
 - iv. Falls ein Verkehrswert der Anteile an E.____ GmbH ermittelt wurde, von wem, an welchem Datum, gestützt auf welche Unterlagen und welcher Wert wurde festgestellt?
- 4.8. Für die Tochtergesellschaften D.____ GmbH und E.____ GmbH, welche (a) Tätigkeiten übten die beiden Tochtergesellschaften aus, (b) wie hoch ist ihr jeweiliger Umsatz und (c) wie hoch sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, je Tochtergesellschaft,

- i. unmittelbar nach der Übertragung vom 19. Juni 2023?
 - ii. per 31. Dezember 2023?
 - iii. per 31. Dezember 2024?
 - iv. per 14. Januar 2025?
 - v. gestützt auf welche Informationen und Unterlagen wurden diese Werte für die genannten vier Zeitpunkte ermittelt?
- 4.9. Wer hat an welchem Datum und welchen Betrag von welchem Bankkonto der Gesuchsgegnerin an die D._____ GmbH respektive die E._____ GmbH überwiesen, auf welcher Grundlage (Vertrag oder Gesellschaftsbeschluss) wurde jede Überweisung getätigt, wann wurde jede dieser Entscheidungen getroffen und bei wem, wie wurde diese Entscheidung festgehalten?
- 4.10. Wie wurde jede der in Frage 4.9 genannten Überweisungen in den Buchhaltungsunterlagen der Gesuchsgegnerin verbucht?
5. A._____ hat sich mit **Schreiben vom 28. Mai 2025** an die Gesuchsgegnerin gewandt und für das Finanzjahr 2025 die Durchführung der ordentlichen Revision sowie die Erstellung der Jahresrechnung nach Swiss GAAP Fer und die Erstellung einer Konzernrechnung nach Art. 963 OR verlangt. Bisher hat die Gesuchstellerin mit Ausnahme der Einladung zu dieser ausserordentlichen Generalversammlung keine Antwort der Gesuchsgegnerin erhalten. Der Verwaltungsrat wird zur Stellungnahme zum Schreiben vom 28. Mai 2025 aufgefordert.
6. **Weitere gestellte Fragen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2025:**
 - 6.1. Gibt es einen Grund, weshalb der Jahresbericht als deskriptiver Bericht seit dem Abschluss der Geschäftsjahre 2023 und 2024 von der Gesuchsgegnerin nicht vorbereitet werden konnte?
 - 6.2. Wurde eine Steuererklärung für die Unternehmenssteuern für die Jahre 2023 und 2024 eingereicht?
 - 6.3. Hat der Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung der Gesuchsgegnerin für das Unternehmen die Mehrwertsteuererklärungen für 2023 und 2024 eingereicht?
 - 6.4. Wann wurde der Betrag durch den Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin festgelegt, welcher C._____ als angebliche Gegenleistung für die angebliche Übertragung der Anteile an den Tochtergesellschaften bezahlt habe?
- B. Es sei die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, der Gesuchstellerin am Sitz der Gesuchsgegnerin innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Urteils **Einsicht** in die folgenden Unterlagen zu gewähren:

1. Zu Ziff. 1.2: Der Gesuchstellerin sei Einsicht in den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2023 bzw. einen allfälligen Entwurf zu gewähren.
 2. Zu Ziff. 1.4: Der Gesuchstellerin sei Einsicht in Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz für das Geschäftsjahr 2023 bzw. einen allfälligen Entwurf zu gewähren.
 3. Zu Ziff. 1.6: Der Gesuchstellerin sei Einsicht in den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2024 bzw. einen allfälligen Entwurf zu gewähren.
 4. Zu Ziff. 1.8: Der Gesuchstellerin sei Einsicht in Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz für das Geschäftsjahr 2024 bzw. einen allfälligen Entwurf zu gewähren.
 5. Zu Ziff. 4.1: Der Gesuchstellerin sei Einsicht in die angebliche Rechtsgrundlage für die versuchte 'Abtretung' der Anteile an den Tochtergesellschaften :
D.____ GmbH und E.____ GmbH
von der Gesuchsgegnerin an C.____ persönlich
vom 14. Januar 2025 zu gewähren.
 6. Zu Ziff. 4.2.v: Der Gesuchstellerin sei Einsicht in die Unterlagen der Gesuchsgegnerin betreffend die Bestimmung einer angeblichen Gegenleistung, ihre Dokumentation und die Verbuchung der angeblichen Gegenleistung zu gewähren.
 7. Zu Ziff. 4.3.iv: Der Gesuchstellerin sei Einsicht in das vollständige Dokument 'Agreement for the transfer of subsidiaries' vom 19. Juni 2023 zwischen der Gesuchsgegnerin und C.____ samt vollständigem Abtretungsvertrag zu gewähren.
 8. Zu Ziff. 4.8.v: Der Gesuchstellerin sei Einsicht in diese Unterlagen, insbesondere die Erfolgsrechnung und D.____ GmbH
() respektive der E.____ GmbH
zu gewähren.
 9. Zu Ziff. 4.9: Der Gesuchstellerin sei Einsicht in die Dokumente zu gewähren, welche ausweisen (i) wer an welchem Datum und welchen Betrag von welchem Bankkonto der Gesuchsgegnerin an die D.____ GmbH
respektive die E.____ GmbH  überwiesen hat, (ii) auf welcher Grundlage (Vertrag oder Geschäftsbeschluss) jede Überweisung getätigt wurde, (iii) wann jede dieser Entscheidungen getroffen wurde und bei wem, (iv) wie diese Entscheidung festgehalten wurde.
 10. Zu Ziff. 4.10: Der Gesuchstellerin sei Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen zu gewähren, welche die Buchungen zu den in Ziff. 4.9 (bzw. obige Ziff. 9) genannten Überweisungen ausweisen.
 11. Einsicht in den angeblichen Verwaltungsratsbeschluss vom 12. Juni 2024 betr. Rückübertragung der Tochtergesellschaften an C.____
- C. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

I. Sachverhaltsüberblick

1. Die Gesuchstellerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in J. _____ (K. _____ [Staat in Europa]). Sie ist im Bereich der Vermögensverwaltung bzw. -beratung tätig (act. 1 Rz. 8). Nach Darstellung der Gesuchsgegnerin ist sie mit Gesellschaften verbunden, die im Bereich des Catering für ... und ... Dienstleistungen anbieten (act. 13 Rz. 2).

2. Die Gesuchsgegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in L. _____ und bezweckt ebenfalls die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Catering für ... (act. 1 Rz. 9 [Gesuchstellerin], act. 13 Rz. 2 [Gesuchsgegnerin]; act. 3/3). Sie betreibt ihre Geschäftstätigkeit unter anderem durch verschiedene Tochtergesellschaften, nämlich

- die D. _____ GmbH (nachfolgend kurz: "D. _____ GmbH"),
- die H. _____ GmbH (nachfolgend kurz "H. _____ GmbH").

3. Die Aktien der Gesuchsgegnerin werden von C. _____ (51%) und der Gesuchstellerin (49%) gehalten. Der Gründer und seinerzeitige Alleinaktionär der Gesuchsgegnerin ist somit heute mit einem Anteil von 51% der Aktien Mehrheitsaktionär. Die Gesuchsgegnerin erwarb im Jahr 2023 im Zuge einer Kapitalerhöhung Aktien und ist heute mit einem Anteil von 49% Minderheitsaktionärin der Gesuchsgegnerin. Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesuchsgegnerin waren ab 16. Oktober 2023 C. _____ (Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift), F. _____ (Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien) und - als Vertreter der Gesuchstellerin - M. _____ (Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien). Im Oktober 2024 schied M. _____ wegen Meinungsverschiedenheiten mit dem Mehrheitsaktionär C. _____ aus dem Verwaltungsrat aus (act. 1 Rz. 31).

4. Die Beteiligung der Gesuchstellerin (49%) und von C. _____ (51%) resultierte aus einer Kapitalerhöhung bei der Gesuchsgegnerin von CHF 100'000.00 auf CHF 196'000.00. Hintergrund war eine geplante Expansion der Gesuchsgegnerin mit der

Unterstützung der Gesuchstellerin und der mit ihr verbundenen und ebenfalls im Catering-Geschäft tätigen Gesellschaften. Zu diesem Zweck wurde am 19. Juni 2023 ein Investment Agreement zwischen der Gesuchstellerin, C._____, der Gesuchsgegnerin sowie weiteren Vertragsparteien abgeschlossen (act. 3/7). Ebenfalls am 19. Juni 2023 wurde ein Shareholders' Agreement abgeschlossen, und zwar zwischen der Gesuchstellerin, C._____ und der Gesuchsgegnerin (act. 3/8). Schliesslich schloss C._____ mit der Gesuchsgegnerin am 19. Juni 2025 ein Transfer Agreement ("Agreement for the transfer of subsidiaries") ab, welches zum Inhalt hatte, dass C._____ die oben erwähnten Tochtergesellschaften "D._____ GmbH" und "H._____ GmbH" in die Gesuchstellerin einbringen (act. 1 S. 7 zu Frage 4.3 [Gesuchstellerin], act. 10 Rz. 314 ff. [Gesuchsgegnerin]).

5. Aufgrund von Differenzen der Parteien kündigte die Gesuchstellerin mit Schreiben 28. Juli 2024 das Investment Agreement (act 11/19a und b). Wie bereits erwähnt trat M._____ - der Vertreter der Gesuchstellerin/Minderheitsaktionärin - im Oktober 2024 aus dem Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin zurück. Die Gesuchsgegnerin ihrerseits übertrug die im Zuge des oben erwähnten Transfer Agreement von C._____ eingebrachten Gesellschaften "D._____ GmbH" und "H._____ GmbH" am 14. Januar 2025 durch Abtretung sämtlicher Stammanteile auf diesen (C._____) zurück (act. 3/24 [betreffend Stammanteile "D._____ GmbH"] und act. 3/26 [betreffend Stammanteile "H._____ GmbH"]). Im Zusammenhang mit dieser Rückübertragung ist ein Parallelverfahren am Einzelgericht des Handelsgerichtes hängig, in welchem die Gesuchstellerin gegen C._____ im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen ein Verbot der Weiterveräusserung der ihrer Ansicht nach unzulässig auf C._____ (zurück-)übertragenen Stammanteile der "D._____ GmbH" und der "H._____ GmbH" verlangt (HE250092).

6. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind Auskunfts- und Einsichtsrechte, welche die Gesuchstellerin in ihrer Eigenschaft als (Minderheits-)Aktionärin gegenüber der Gesuchsgegnerin geltend macht.

II. Prozessgeschichte

1. Mit Gesuch vom 25. Juli 2025 stellte die Gesuchstellerin ein umfangreiches Auskunfts- (Rechtsbegehren lit. A) und Einsichtsbegehren (Rechtsbegehren lit. B) (act. 1).
2. In ihrer ebenfalls umfangreichen Stellungnahme vom 27. August 2025 beantragte die Gesuchsgegnerin, das Gesuch sei vollumfänglich abzuweisen (act. 10). Zur Begründung verwies sie namentlich auf ihr umfangreiches Schreiben vom 27. August 2025, in welchem sie im Einzelnen auf die von der Gesuchstellerin gestellten Fragen eingegangen sei (act. 11/26a [englische Fassung] und act. 11/26b [deutsche Fassung]).
3. In ihrer Stellungnahme vom 22. September 2025 zur Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 27. August 2025 hielt die Gesuchstellerin an einzelnen Auskunfts- und Einsichtsbegehren fest, nämlich (vgl. act. 13 S. 2)

Auskunftsbegehren Nr. 1.2

Auskunftsbegehren Nr. 1.4

Auskunftsbegehren Nr. 1.5.2.iii

Auskunftsbegehren Nr. 1.10

Auskunftsbegehren Nr. 2.5

Auskunftsbegehren Nr. 2.6

Auskunftsbegehren Nr. 2.7

Auskunftsbegehren Nr. 3.1

Auskunftsbegehren Nr. 3.2

Auskunftsbegehren Nr. 3.3

Auskunftsbegehren Nr. 3.4

Auskunftsbegehren Nr. 4.2.iv
Auskunftsbegehren Nr. 4.3.v.1
Auskunftsbegehren Nr. 4.8
Auskunftsbegehren Nr. 4.9
Auskunftsbegehren Nr. 4.10
Auskunftsbegehren Nr. 6.1
Einsichtsbegehren Nr. 1
Einsichtsbegehren Nr. 2
Einsichtsbegehren Nr. 3
Einsichtsbegehren Nr. 4
Einsichtsbegehren Nr. 8
Einsichtsbegehren Nr. 9
Einsichtsbegehren Nr. 10

4. Die Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 22. September 2025 ist der Gesuchsgegnerin mit dem vorliegenden Entscheid zur Kenntnis zu bringen.

III. Gerichtliche Beurteilung

1. Rechtliche Grundlage

1.1. Die Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat jederzeit Auskunft über die Angelegenheit der Gesellschaft verlangen (Art. 697 Abs. 2 OR). Der Verwaltungsrat muss die Auskunft innert vier Monaten erteilen, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind und soweit keine Geschäftsgeheimnisse und andere schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden (Art. 697 Abs. 3 und 4 OR). Ein Recht auf Einsicht in Geschäftsbücher und Akten besteht für Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden (Art. 697a OR). Wenn die Auskunft oder Einsicht ganz oder teilweise verweigert oder verunmöglicht wird, können die Aktionäre innerhalb von 30 Tagen vom Gericht die Anordnung der Auskunft oder Einsicht verlangen (Art. 697b OR).

1.2. Im vorliegenden Fall erreicht die Gesuchstellerin mit ihrem 49%-Anteil am Aktienkapital der Gesuchsgegnerin das für die Geltendmachung der Informationsrechte erforderliche Quorum. Weiter wurde der Informationsanspruch rechtzeitig innerhalb der Frist von Art. 697b OR gerichtlich geltend gemacht. Wie sich im Folgenden zeigen wird, ist ein Grossteil der Informationsbegehren unterdessen erfüllt (nachfolgend Ziff. 2). Auf diejenigen Informationsansprüche, die nach Darstellung der Gesuchstellerin noch nicht erfüllt sind, ist weiter unten einzugehen (nachfolgend Ziff. 3).

2. Zwischenzeitlich erfüllte Auskunfts- und Einsichtsansprüche

Nach dem mit Gesuch vom 25. Juli 2025 gestellten Auskunfts- und Einsichtsbegehren ging die Gesuchsgegnerin in einem ausführlichen Schreiben vom 27. August 2025 auf die einzelnen Fragen ein (act. 11/26a [englische Fassung] und act. 11/26b [deutsche Fassung]). In ihrer Stellungnahme vom 22. September 2025 geht auch die Gesuchstellerin (zumindest implizit) davon aus, dass ein Grossteil der offenen Fragen beantwortet sei (act. 13 Rz. 6). Diesbezüglich ist das Verfahren ohne weiteres als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

3. Verbleibende Informationsansprüche, die nach Darstellung der Gesuchstellerin nicht erfüllt sind

3.1. Im Folgenden ist nur noch zu prüfen, ob verbleibenden Informationsansprüche, welche die Gesuchstellerin nach wie vor geltend macht (vgl. oben, E. II.3), ebenfalls erfüllt sind; wenn dies nicht der Fall sein sollte, wäre zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für Auskunft und/oder Einsicht erfüllt sind.

3.2. Wie oben erwähnt, setzt das Auskunfts- und Einsichtsrecht funktional voraus, dass die verlangten Informationen "*für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich*" sind (Art. 697 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz OR und Art. 697a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz OR). Dabei ist es Sache des gesuchstellenden Aktionärs zu beweisen, dass die Informationen im Hinblick auf die Ausübung seiner Rechte erforderlich sind (BGE 132 III 71 E. 1.3 S. 75 f. m.w.H.). Weiter ist zu beachten, dass der Anspruch auf Auskunft und Einsicht inhaltlich begrenzt ist und verweigert werden

kann, wenn "Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden" (Art. 697 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz OR und Art. 697a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz OR). Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Aktionäre keiner Treue- und Geheimhaltungspflicht unterstehen. Aus diesem Grund darf gedanklich unterstellt werden, dass ein Konkurrent Teil des Aktionariats sein könnte. Dabei genügt es allerdings nicht, dass eine Gefährdung bloss behauptet wird, sondern die Gefährdung muss konkretisiert und als wahrscheinlich aufgezeigt werden (Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5. Auflage, § 8 Rz. 270 f.). Vor dem Hintergrund dieser theoretischen Ausführungen ist im Folgenden auf die einzelnen (verbleibenden) Informationsbegehren (Auskunft und Einsicht) einzugehen.

a. ad Auskunftsbegehren 1.2 und 1.4 sowie Einsichtsbegehren 1 und 2 sowie 3 und 4

Die betreffenden Auskunftsbegehren lauten wie folgt:

- 1.2 Wurde für das Geschäftsjahr 2023 ein Geschäftsbericht erstellt? Falls ja, von wem, an welchem Datum, was wird darin ausgeführt? Falls nein, besteht ein betreffender Entwurf? Falls ein Entwurf besteht, von wem wurde er verfasst, an welchem Datum, was wird darin ausgeführt?
- 1.4 Wurde für das Geschäftsjahr 2023 eine Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz erstellt, allenfalls in Entwurfsform? Falls ja, von wem, an welchem Datum?

Die Einsichtsbegehren betreffen ebenfalls die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen 2023 (1 und 2) und 2024 (3 und 4).

Die Gesuchsgegnerin hat dazu ausgeführt, dass die Revisionsstelle derzeit dabei sei, den Bericht über die ordentliche Revision der Jahresrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 fertigzustellen. Der Verwaltungsrat werde den Revisionsbericht, einschliesslich der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zur Verfügung stellen, sobald er vorliege (act. 11/26b S. 2). Damit sind die Auskunftsbegehren 1.2 und 1.4 und die Einsichtsbegehren 1 und 2 entgegen der Darstellung der Gesuchstellerin (vgl. act. 13 Rz. 48) beantwortet; das Gleiche gilt auch für die Einsichtsbegehren 3 und 4. Insbesondere verfängt der Hinweis nicht, vom Auskunftsbegehren seien auch Entwürfe (welche Entwürfe?) umfasst (act. 13 Rz. 48), weil nicht ersichtlich ist, weshalb Entwürfe massgebend sein sollen, wenn in Kürze eine

revidierte Jahresrechnung vorliegen wird. Die erwähnten Auskunfts- und Einsichtsbegehren sind abzuweisen.

b. ad Auskunftsbegehren 1.5.2.iii

Das betreffende Auskunftsbegehren lautete wie folgt:

- 1.5.2. (iii) Gibt es interne Darlehen (z.B. Gesellschaftsdarlehen)? An wen und wie hoch sind diese?

Die Gesuchsgegnerin antwortete darauf: "Ja, CHF 846'000 an Darlehen von A._____" (act. 11/26b S. 3). Diese Antwort bezieht sich auf das Aktionärsdarlehen, das die Gesuchstellerin in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der Gesuchsgegnerin gewährt hat. Streng genommen ist damit die Frage nach Gesellschaftsdarlehen der Gesuchsgegnerin an Tochtergesellschaften (insbes. "D.____ GmbH" und/oder "H.____ GmbH") nicht beantwortet. Allerdings legt die Gesuchstellerin nicht dar, welche Aktionärsrechte betroffen sind. Für die Fragen 1.2 bis 1.9., die unbestritten weitgehend beantwortet wurden, wurde im Gesuch lediglich ausgeführt, dass Kenntnis über den finanziellen Stand der Gesellschaft zentrale Informationen für die Wahl des Verwaltungsrates sind (act. 1 Rz. 106 f.). Mit dieser Argumentation ist ein Informationsanspruch nicht dargetan. Die Gesuchstellerin macht nicht geltend, es seien Darlehen an Tochtergesellschaften gewährt worden; folglich macht sie auch nicht geltend, solche Darlehen seien zu nicht marktkonformen Konditionen gewährt worden, weshalb Verantwortlichkeits- und/oder Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden könnten. Vielmehr beschränkt sich die Gesuchstellerin im wesentlichen auf den Hinweis auf ihr Wahlrecht. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass C.____ als Mehrheitsaktionär der Gesuchsgegnerin jedes Wahlgeschäft unabhängig von den Informationen der Minderheitsaktionärin durchsetzen kann. Im Übrigen wird mit dem Vorliegen der revidierten Jahresrechnung ohnehin Klarheit geschaffen über das Bestehen und die Höhe der Gesellschaftsdarlehen per Bilanzstichtag (vgl. lit. a). Das erwähnte Auskunftsbegehren ist abzuweisen.

c. ad Auskunftsbegehren 1.10

Das betreffende Auskunftsbegehren lautete wie folgt:

- 1.10 Wer hat auf Stufe der Tochtergesellschaften D._____ GmbH und E._____ GmbH die Kontrollfunktion (i) während dem Geschäftsjahr 2023, (ii) während dem Geschäftsjahr 2024, (iii) während dem Geschäftsjahr 2025 (bis heute) ausgeübt? Und in wessen Interesse?

Auch diese Frage wurde seitens der Gesuchsgegnerin zwar nicht beantwortet, aber es besteht auch kein Informationsanspruch. Die Gesuchstellerin kann in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der Gesuchsgegnerin nur Informationsansprüche gegenüber dieser Gesellschaft (der Gesuchsgegnerin) geltend machen. Das Auskunftsbegehren 1.10 bezieht sich jedoch auf Tochtergesellschaften der Gesuchsgegnerin ("D._____ GmbH" und "H._____ GmbH"), gegenüber welcher die Gesuchstellerin keine Aktionärsrechte (bzw. genau genommen Gesellschafterrechte [die Tochtergesellschaften sind GmbH's]) hat und demzufolge auch keine Auskunftsrechte geltend gemacht werden können. Das erwähnte Auskunftsbegehren ist abzuweisen.

d. ad Auskunftsbegehren 2.5.

Das betreffende Auskunftsbegehren lautete wie folgt:

- 2.5. Wie hatte Herr F._____ bei den Vorgängen gemäss Fragen 2.1 - 2.3 sichergestellt, dass er frei von Interessenkonflikten war und die Interessen der Gesuchsgegnerin wahren konnte.

Die Gesuchsgegnerin führte dazu aus, dass der Verwaltungsrat bereits an der Generalversammlung vom 27. Juni 2025 bestätigt habe, dass Herr F._____ frei von Interessenkonflikten und im besten Interesse der Gesuchsgegnerin gehandelt habe (act. 10 Rz. 237 mit Hinweis auf das Protokoll der a.o. Generalversammlung vom 27. Juni 2025 [act. 3/6 S. 15]). Damit ist die Frage beantwortet. Das erwähnte Auskunftsbegehren ist abzuweisen.

e. ad Auskunftsbegehren 2.6.

Das betreffende Auskunftsbegehren lautete wie folgt:

- 2.6. Wer hat auf Stufe der Tochtergesellschaften die Kontrollfunktion ausgeübt? Und in wessen Interesse, D._____ GmbH und E._____ GmbH (i) während dem Geschäftsjahr 2023, (ii) während dem Geschäftsjahr 2024, (iii) während dem Geschäftsjahr 2025 (bis heute) ausgeübt? Und in wessen Interesse?

Diesbezüglich kann auf lit. c verwiesen werden. Die Gesuchstellerin ist nicht Aktionärin der Tochtergesellschaften und hat deshalb ihnen gegenüber keine Informationsansprüche. Das betreffende Auskunftsbegehren ist abzuweisen.

f. ad Auskunftsbegehren 2.7.

Das betreffende Auskunftsbegehren lautete wie folgt:

- 2.7. Hatte Herr F. _____ Zeichnungsberechtigung für die Bankkonten? Wenn ja, sei für jedes betroffene Bankkonto an (Bank, Kontonummer), die ihm zukommende Zeichnungsberechtigung (kollektiv durch zwei, einzeln), im Zusammenhang mit welcher Position im Unternehmen er diese erhalten hat, wer ihm diese Zeichnungsberechtigung gewährt hat und wann, auf Grundlage welches Gesellschaftsbeschlusses anzugeben.

Diese Frage wurde seitens der Gesuchsgegnerin nicht beantwortet. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Begehren sei als Ausdruck einer unzulässigen Ausforschung abzuweisen (act. 10 Rz. 242). Dazu ist zu bemerken, dass F. _____ als Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin mit Kollektivzeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen ist. Damit hat er zumindest kollektive Zeichnungsberechtigung für die Gesuchstellerin. Ob er darüber hinaus einzelzeichnungsberechtigt ist, ist für die Ausübung von Aktionärsrechten (z.B. Verantwortlichkeitsklage) unerheblich, weil belanglos ist, ob ein Organ eine Pflichtverletzung als einzel- oder kollektivzeichnungsberechtigtes Organ begeht. Soweit die Frage auf die Tochtergesellschaften der Gesuchsgegnerin abzielen sollte, wäre auf lit c zu verweisen. Das betreffende Auskunftsbegehren ist abzuweisen.

g. ad Auskunftsbegehren 3.1. bis 3.4.

Diese Auskunftsbegehren betreffen die vorgeschlagene Wahl der I. _____ GmbH als Revisionsstelle. Die Gesuchsgegnerin widersetzt sich dem Auskunftsbegehren insbesondere mit dem Hinweis, dass die I. _____ GmbH an der a.o. Generalversammlung vom 27. Juni 2025 gewählt worden sei, und zwar auch mit den Stimmen der Gesuchstellerin (act. 10 Rz. 244 ff.). Diese Darstellung ist unwidersprochen geblieben und wird auch aus dem Protokoll zur a.o. Generalversammlung vom 27. Juni 2025 ersichtlich (act. 3/6 S. 22). Weshalb unter diesen Umständen ein Informationsanspruch bestehen soll, wird nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Die betreffenden Auskunftsbegehren sind abzuweisen.

h. ad Auskunftsbegehren 4.2.iv.

Diese Frage betrifft die oben skizzierte (Rück-)Übertragung der Stammanteile der "D._____ GmbH" und "H._____ GmbH" (vgl. E. I.5). Wie erwähnt ist diesbezüglich ein Verfahren zwischen der Gesuchstellerin und C._____ beim Einzelgericht des Handelsgerichtes hängig, mit welchem C._____ im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen verboten werden soll, über die im Januar 2025 auf ihn übertragenen Stammanteile der "D._____ GmbH" und "H._____ GmbH" zu verfügen (HE250092). Die Gesuchstellerin verfügt über die notwendigen Informationen, um ihre Aktionärsrechte wahrzunehmen und gegen die Gesuchsgegnerin bzw. C._____ vorzugehen. Das betreffende Auskunftsbegehren ist abzuweisen.

i. ad Auskunftsbegehren 4.8 sowie Einsichtsbegehren 8

Diese Auskunfts- und Einsichtsbegehren sind abzuweisen, weil sie sich nicht auf die Gesuchsgegnerin, sondern deren ehemalige Tochtergesellschaften "D._____ GmbH" und "H._____ GmbH" beziehen, bezüglich deren die Gesuchstellerin keine Informationsrechte hat (vgl. lit. c und e).

k. ad Auskunftsbegehren 4.3.v.1., 4.9. und 4.10 und Einsichtsbegehren 9 und 10

Mit diesen Begehren verlangt die Gesuchstellerin detaillierte Informationen darüber, welche Beträge von der Gesuchsgegnerin an die "D._____ GmbH" und die "H._____ GmbH" überwiesen und wie sie buchhalterisch erfasst wurden. Anlässlich der a.o. Generalversammlung vom 27. Juni 2025 orientierte der Verwaltungsrat der Gesuchstellerin darüber, dass sie ihren (ehemaligen) Tochtergesellschaften "D._____ GmbH" und "H._____ GmbH" Darlehen vergeben habe, auf welche bislang keine Abschreibungen stattgefunden hätten. Da sich die Frage auf die Rechnungslegung beziehe, würde der Verwaltungsrat den Aktionären Antworten geben, nachdem die Revisionsstelle die Prüfung für den betreffenden Zeitraum abgeschlossen habe (act. 3/6 S. 19). Diese Beantwortung kritisiert die Gesuchstellerin in ihrem Gesuch mit dem Hinweis, dass ihre Fragen damit nicht beantwortet seien (act. 1 Rz. 90). Dazu ist einerseits festzuhalten, dass die Gesuchstellerin nicht konkretisiert, warum diese Informationen für die Ausübung von Aktionärsrechten (welcher?) notwendig sein sollen. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Gesuch-

stellerin in ihrer Eigenschaft als 49%-Aktionärin der Gesuchsgegnerin die gewünschten Informationen die von der Revisionsstelle testierten Jahresrechnungen der Jahre 2023 und 2024 vorliegen. Die betreffenden Informationsbegehren sind abzuweisen.

I. ad Auskunftsbegehren 6.1.

Das betreffende Auskunftsbegehren lautete wie folgt:

- 6.1. Gibt es einen Grund, weshalb der Jahresbericht als deskriptiver Bericht seit dem Abschluss der Geschäftsjahre 2023 und 2024 von der Gesuchsgegnerin nicht vorbereitet werden konnte?

Anlässlich der a.o. Generalversammlung vom 27. Juni 2025 erklärte der Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin, dass die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 noch nicht vorlägen; im Übrigen würden die Fragen zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet (act. 3/6 S. 12 f.). In seinem Gesuch macht die Gesuchstellerin geltend, Einwände gegen die Begründetheit und Zulässigkeit der Frage sei nicht erhoben worden. Einerseits ist damit nicht dargetan, weshalb die Beantwortung dieser Frage für die Ausübung von Aktionärsrechten (welche?) erforderlich sein soll. Andererseits wurde bereits ausgeführt, dass der Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin die Gesuchstellerin wissen liess, dass sie die Jahresrechnung samt Geschäftsberichtes und Revisionsbericht für die Jahre 2023 und 2024 erhalten werde, sobald diese vorlägen. Damit ist die Frage genügend beantwortet. Das betreffende Auskunftsbegehren ist abzuweisen.

4. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die verbleibenden Auskunfts- und Einsichtsbegehren unbegründet sind und dementsprechend abzuweisen sind.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Nachdem sich ergeben hat, dass die Informationsbegehren abzuweisen sind (E. III.3) , soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind (E. III.2), ist abschliessend noch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden.
2. In der Verfügung vom 30. Juli 2025 wurde der Streitwert auf CHF 400'000.00 festgesetzt (act. 4). Daran ist festzuhalten.
3. Bei diesem Streitwert sind die Gerichtskosten auf CHF 12'000.00 festzusetzen. Die Kosten sind nach dem Unterliegerprinzip auf die Parteien zu verteilen (Art. 106 ZPO). Soweit das Verfahren gegenstandslos geworden ist, hat die Gesuchsgenerin das Verfahren veranlasst, weil sie die Fragen nicht bereits anlässlich der a.o. Generalversammlung vom 27. Juni 2025, sondern erst im Nachgang dazu mit Schreiben vom 27. August 2025 beantwortete (act. 11/26). Insofern wird sie (die Gesuchsgegnerin) zur Hälfte kostenpflichtig. Im Übrigen ist das Informationsbegehren der Gesuchstellerin abzuweisen, weshalb von der hälftigen Kostenpflicht der Gesuchstellerin auszugehen ist.
4. Mit Verwies auf die Begründung unter E. 3 sind wegen gleichmässigem Ob- und Unterliegen der Parteien keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Das Gesuch wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 12'000.00 festgesetzt.
3. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der auf die Gesuchstellerin entfallende hälftige Kostenanteil wird aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss bezogen.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage der Doppel von act. 13 und act. 14/29-32.

6. Eine bundesrechtliche **Beschwerde** gegen diesen Entscheid ist innerhalb von **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 400'000.00 (geschätzt).

Zürich, 23. Oktober 2025

Handelsgericht des Kantons Zürich
Einzelgericht

Gerichtsschreiber:

Jan Busslinger